

---

---

## Pflegeberatung und Pflegestützpunkte

### **Pflegeberatung nach § 4 Landespflegegesetz:**

Der § 4 Landespflegegesetz regelt eine trägerunabhängige Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörige, die von den Kommunen anzubieten ist. Hier sollen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen über Möglichkeiten der Hilfestellung, Unterstützung und Entlastung informiert werden. Bei dieser Beratung sollen Kommunen, Pflegekassen und andere an der pflegerischen Versorgung Beteiligten zusammenwirken.

### **Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)**

Ab dem 01. 01. 2009 haben pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige ein gesetzlichen Anspruch auf **individuelle Beratung und Hilfestellung**, den die Pflegekassen erfüllen müssen. Hier wird ein persönlicher Versorgungsplan erstellt, dessen Umsetzung langfristig begleitet wird (Case Management). Bei Veränderungen der Pflegesituation wird dieser Versorgungsplan der neuen Lage angepasst. Die Erstellung und Umsetzung des Versorgungsplanes soll im Einvernehmen mit dem Hilfesuchenden und allen an der Pflege, Versorgung und Betreuung Beteiligten geschehen. Pflegekassen können die Aufgaben der Pflegeberatung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Wenn Pflegestützpunkte eingerichtet werden, soll dieses Angebot der Pflegeberatung dort vorgehalten werden.

**Pflegestützpunkte** (§ 92 c SGB XI) sollen eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Unterstützung sicherstellen. Im Pflegestützpunkt wird umfassend und unabhängig beraten. Alle Angebote die für eine wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommen, werden von dort koordiniert und vernetzt. Auf die schon vorhandenen vernetzten Beratungsstrukturen ist zurückzugreifen.

Pflegestützpunkte müssen von den Pflege- und Krankenkassen eingerichtet werden, wenn das jeweilige Bundesland dieses bestimmt. Neben den Pflege- und Krankenkassen sollen sich die Kommunen (Altenhilfe und Hilfe zur Pflege) und im Land zugelassene und tätige Pflegeeinrichtungen beteiligen.

Bei der Umsetzung von Pflegestützpunkten muss sichergestellt werden, dass die Beratung neutral ist. Dies kann erreicht werden, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekassen und der Kommunen dort gemeinsam beraten. Zu Beginn der gemeinsamen Arbeit sind umfassende Kooperationsvereinbarungen zwischen allen Beteiligten unerlässlich.

Seniorenvertretungen können sich dafür einsetzen, dass sich die Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten beteiligen, damit keine Doppelstrukturen zu bestehenden Beratungsangeboten entstehen. Pflegestützpunkte können sehr hilfreich sein, um die Beratungs- und Versorgungssituation vor Ort zu verbessern.